

Ausgabe 1/2019

Informationen der Arbeitsgemeinschaft
sozialdemokratischer Juristinnen und
Juristen (ASJ) Baden-Württemberg



ASJ aktuell



RÜCKBLICK Berichte von Landeskonferenz und Fachtagung - ab Seite 2
STRAFVERFAHREN Modernisierung steht bevor - ab Seite 4
PROSTITUTION Wie können Frauen geschützt werden? - ab Seite 8

HERBST 2019 - DIE PARTEI IN DER NEUJUSTIERUNG DIE SPD STELLT SICH IHRER VERANTWORTUNG

Liebe Genossinnen und Genossen,
liebe Freundinnen und Freunde der ASJ,

das Jahr 2019 stellt die SPD vor neue Herausforderungen, denen sie sich annimmt. Nach dem Rücktritt von Andrea Nahles von ihren Ämtern stellt sich unweigerlich die Frage nach einer Neujustierung der Parteispitze - personell wie inhaltlich. Teams wie Einzelkandidaten stellen sich der Parteibasis, um für ihre Konzepte zu werben, mit denen die Partei in die Zukunft geführt werden soll.

Angesichts der letzten Wahlergebnisse ist eine inhaltliche wie personelle Debatte dringend vonnöten. Die Wählerinnen und Wähler erwarten eine klare sozialdemokratische Linie, die auch als solche erkennbar und wiedererkennbar ist. Bei dieser Neufindung sollten wir uns nicht von persönlichen Befindlichkeiten und einem falsch verstandenen Anspruchsdenken leiten lassen. Vielmehr darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die SPD keinen Selbstzweck verfolgt und keine Schaubühne für eigene Ambitionen ist, sondern jegliche Bemühung muss darauf gerichtet sein, einer sozialdemokratischen Politik wieder die notwendige Bedeutung auf allen Ebenen zu verleihen. Stellen wir uns dieser Herausforderung!

Auch in der Rechtspolitik gab es einen Wechsel - namentlich durch die Neubesetzung der Bundesjustizministerin. Ich wünsche Christine Lambrecht an dieser Stelle immer einen guten Blick für eine ausgewogene und für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbare Rechtspolitik. Gerade die Bedrohungen durch den Terrorismus jeglicher Couleur fordern erneut ein Nachdenken über das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit. Nicht pauschal, sondern problembezogen und konkret.

Wir bei der ASJ stellen uns nicht nur dieser Debatte, sondern greifen rechtspolitische Themen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz auf. Zu sehen wiederum in diesem Heft:



Thomas Hammer

IN DIESER AUSGABE

Editorial	Seite 1
Landeskonferenz 2018	Seite 2
Fachtagung 2019	Seite 2
Der EuGH und das Arbeitszeitrecht	Seite 3
Modernisierung des Strafverfahrens	Seite 4
Mietrecht	Seite 6
Sexkaufverbot	Seite 8
Strafrechtlicher Schutz von Prostituierten	Seite 9
Beschluss des ASJ-Bundesvorstands	Seite 10
Impressum	Seite 12

Zunächst berichten wir von der letzten Landeskonferenz und stellen den Landesvorstand Baden-Württemberg vor. Es schließt sich eine Zusammenfassung der Fachtagung in Karlsruhe an, auf der einige der folgenden Fachbeiträge beruhen und dort eingehend darüber diskutiert worden ist.

Im Bereich Arbeitsrecht hat Eberhard Natter sich der Aufgabe angenommen, das Urteil des EuGH zum Arbeitszeitrecht einer Analyse zu unterziehen und die Auswirkungen auf die Arbeitszeiterfassung in Deutschland darzustellen.

Kaum ein Rechtsgebiet sorgt in der rechtspolitischen Debatte für mehr Aufsehen als die Ausgestaltung des Strafverfahrens durch die Strafprozessordnung - hier zeigt sich staatliche Gewaltmonopol am stärksten: Welche Rechte und Pflichten prägen das Strafverfahren? Hartmut Schnelle erläutert das Eckpunktepapier der Bundesregierung und ergänzt diese Eckpunkte um zwei eigene Forderungen zur Effektivierung des Strafverfahrens.

Ein weiterer Beitrag widmet sich dem Mietrecht und dort speziell den Beschlüssen des Bundesausschusses bzw. der

Bundeskonferenz der ASJ. Die Ausgestaltung des Mietrechts ist regelmäßig mit sozialen Fragen verbunden, was diesem Rechtsgebiet besondere sozialdemokratische Aufmerksamkeit beschert.

Die Rechte der Prostituierten in Deutschland beleuchten die Beiträge von Leni Breymaier und Armin Nack. Hier stellt sich die Frage, wie sich der Schutz dieser Berufsgruppe rechtlich abbilden lässt und welche gesetzgeberischen Maßnahmen vonnöten sind.

Ein Beschluss mit Bewertung des ASJ-Bundesvorstands zum „Geordnete Rückkehr“-Gesetz schließt diese Ausgabe ab.

Ich wünsche Ihnen und Euch eine gewinnbringende Lektüre!

Thomas Hammer
ASJ-Landesvorsitzender

LANDESKONFERENZ 2018

ASJ BADEN-WÜRTTEMBERG UNTER NEUER FÜHRUNG

Am 10. November 2018 fand die turnusmäßige Landeskonferenz mit Neuwahlen der ASJ Baden-Württemberg in Stuttgart statt. Dabei wurde Thomas Hammer als neuer ASJ-Landesvorsitzender gewählt. Er folgt Michael Rajkowski nach, der nach vier Jahren an der Spitze der ASJ nicht mehr als Vorsitzender kandidiert hatte.

Landesvorstand 2018-2020:

Vorsitzender:

Thomas Hammer (KV Karlsruhe-Stadt)

Stellvertreter*innen:

Brigitte Gerstner-Heck (KV Karlsruhe-Stadt)

Dr. Hartmut Schnelle (KV Stuttgart)

Dr. Eberhard Natter (KV Karlsruhe-Stadt)

Beisitzer*innen:

Dr. Johannes Fechner (KV Emmendingen)

T.F. (KV Heidelberg)

Armin Nack (KV Stuttgart)

Lars Naumann (KV Göppingen)

Michael Rajkowski (KV Stuttgart)

Daniel Sigg (KV Mannheim)

Dr. Jan Malte von Barga (KV Freiburg)

FACHTAGUNG 2019

MIT VIELEN RECHTSPOLITISCHEN THEMEN

Am 4./5. Mai 2019 fand die diesjährige Fachtagung der ASJ Baden-Württemberg in Karlsruhe statt. Erneut standen zahlreiche aktuelle rechtspolitische Themen auf der Tagesordnung:

- Klaus Lörcher, früherer Justiziar des Europäischen Gewerkschaftsbundes, berichtete über die „Soziale Dimension Europas“. Er stellte die sozialen Grundrechte der Europäischen Grundrechtecharta dar und konstatierte ein deutliches Defizit bei der Umsetzung der sozialen Rechte.
- Jonas Weber MdL referierte über die aktuellen rechtspolitischen Themen in der SPD-Landtagsfraktion. Er



- stellte hierbei vor allem den Strafvollzug und den Datenschutz in den Vordergrund.
- Daniel Born MdL gab einen breit angelegten Überblick zu einem Kernthema sozialdemokratischer Politik, dem Mietrecht und der Wohnungspolitik. Er sprach über die Mietpreisbremse, den sozialen Wohnungsbau und die Gründung einer Landeswohnungsbaugesellschaft.
 - Marcus Köhler, Richter am Bundesgerichtshof, erläuterte die geplanten Regelungen zur Reform der Vermögensabschöpfung. Er stellte dar, aufgrund der neuen Regelungen werde es künftig erleichtert, auf mutmaßlich aus rechtswidrigen Taten erlangtes Vermögen zuzugreifen.
 - Johannes Fechner MdB berichtete über die rechtspolitischen Aktivitäten im Bund. Es ergab sich eine lebhaft diskutierte Diskussion insbesondere zur Erforderlichkeit einer Neuregelung des Prostitutionsrechts.
 - Michael Wirlitsch und Eberhard Natter informierten über die Entwicklung der Rechtsprechung zu den Loyalitätspflichten im Kirchenarbeitsrecht. Sie führten aus, es bahne sich hierzu ein Konflikt zwischen dem Europäischen Gerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht an.

Insgesamt bot die Tagung aufgrund der Vielfalt der Themen für jede/n Teilnehmer/in wertvolle Informationen. Anlässlich der nächsten Sitzungen des ASJ-Landesvorstands sollen einzelne Themen, wie die Neuregelung des Prostituiertenschutzgesetzes, vertieft werden. Alle Interessenten/innen sind herzlich eingeladen, sich an dieser Diskussion zu beteiligen.

Dr. Eberhard Natter
Stellv. ASJ-Landesvorsitzender

DER EUGH UND DAS ARBEITSZEITRECHT

WESHALB DIE ARBEITSZEITERFASSUNG IN DEUTSCHLAND GESETZLICH NEU GEREGLT WERDEN MUSS

Ein Urteil aus Luxemburg hat erneut medialen Wirbel hervorgerufen. Mit Urteil vom 14. Mai 2019 (C-55/18) entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass alle Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssten, ein „objektives, verlässliches und zugängliches System“ der Arbeitszeiterfassung einzuführen. „Ein Urteil aus einer anderen (d.h. vordigitalen) Welt“ – kritisierte die Stuttgarter Zeitung dazu in einem Leitartikel. Also ein Urteil, das moderne Arbeitsformen wie mobiles Arbeiten oder home office erschwert oder sogar unmöglich macht? Was ist an dieser Einschätzung dran?

Dem Urteil des EuGH lag ein Fall aus Spanien zugrunde. Eine Gewerkschaft hatte gegen eine Großbank eine Klage eingereicht, die Bank möge ein System zur Erfassung der von den Mitarbeitern täglich geleisteten Arbeitszeit einrichten. Die Rechtslage in Spanien entspricht weitgehend derjenigen in Deutschland: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die von den Arbeitnehmern geleisteten Überstunden aufzuzeichnen (vgl. § 16 Abs. 2 ArbZG). Weitergehende Aufzeichnungspflichten bestehen hingegen, von Sonderfällen abgesehen, nicht. Daher weigerte sich die Bank, die regelmäßige tägliche Arbeitszeit aufzuzeichnen, und berief sich hierbei auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs von Spanien.

Mit deutlichen, ja geradezu harschen Worten kritisiert nun der EuGH diese Rechtsprechung und erachtet sie für unvereinbar mit dem Unionsrecht. Die Mitgliedstaaten seien verpflichtet, die praktische Wirksamkeit der Arbeitszeiterfassung 2003/88/EG sicherzustellen. Werden die tatsächlich geleistete Arbeitszeit nicht objektiv und verlässlich ermittelt, so lasse sich weder die Einhaltung der Ruhezeiten noch die Leistung von Überstunden feststellen. Hierdurch werde den Arbeitnehmern die Durchsetzung ihrer Rechte äußerst schwierig oder sogar praktisch unmöglich gemacht.

Die Einwendungen gegen diese Auffassung wischt der EuGH beiseite: Die Verpflichtung der Arbeitgeber, nur die Überstunden zu erfassen, sei kein wirksames Mittel, um die Einhaltung des Arbeitszeitrechts zu gewährleisten. Auch mit anderen Beweismitteln (etwa dem Zeugenbeweis) lasse sich der Beweis für Verstöße gegen Arbeitszeitvorschriften nicht zuverlässig führen. Die Kontrollen der Arbeitsinspektion (in Deutschland: Gewerbeaufsicht) seien nicht effektiv, wenn im Betrieb kein Arbeitszeiterfassungssystem bestehe. Rein wirtschaftliche Überlegungen (Kosten für die Einrichtung von Arbeitszeiterfassungssystemen) seien einem wirksamen Arbeitszeitschutz unterzuordnen.

Welche Folgen hat das Urteil für das deutsche Arbeitszeitrecht?

Der Gesetzgeber wird aktiv werden müssen. Denn das deutsche Arbeitszeitrecht sieht ebenso wenig wie das spanische Arbeitszeitrecht eine umfassende Aufzeichnungspflicht hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit vor. Der Gesetzgeber wird also festlegen müssen, was unter einem „objektiven, verlässlichen und zugänglichen System“ der Arbeitszeiterfassung zu verstehen ist. In Frage kommen vor allem die bereits jetzt weit verbreiteten technischen Erfassungssysteme. Nur dort, wo auf diese Systeme kein Zugriff besteht, wird man ausnahmsweise auf eine händische Erfassung der Arbeitszeit zurückgreifen können. Eine Vertrauensarbeitszeit in der Form, dass auf eine Zeiterfassung gänzlich verzichtet wird, ist künftig nicht mehr zulässig.

Bis der Gesetzgeber handelt, kann durchaus noch Zeit verstreichen. Daher stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das Urteil auf die Rechtsprechung der nationalen Gerichte hat. Der EuGH stützt sein Urteil ausdrücklich auf Art. 31 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtecharta, wonach jeder Arbeitnehmer das Recht auf eine Begrenzung der

Höchststarbeitszeit und auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten hat. Zu dieser Vorschrift hat der EuGH erst im vergangenen Jahr entschieden, dass sie eine „horizontale Wirkung“ zwischen Privatpersonen entfalte. Dies bedeutet, dass nicht nur die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, sondern auch alle privaten Arbeitgeber an das europäische Arbeitszeitrecht in der Auslegung des EuGH gebunden sind und die nationalen Gerichte entgegenstehendes nationales Recht unangewendet lassen müssen. Die Folge wird sein, dass die deutschen Arbeitsgerichte etwa in einem Überstundenprozess werden prüfen müssen, ob der Arbeitgeber seine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung erfüllt hat. Der bisherige probate Einwand, der Arbeitnehmer habe überhaupt keine Überstunden geleistet, wird nicht mehr erfolgreich sein, wenn keine Arbeitszeiterfassung vorgenommen wurde.

Um auf die Einschätzung zurückzukommen, das Urteil stamme aus einer anderen (d.h. vordigitalen) Welt: Verhindert oder erschwert das Urteil tatsächlich moderne Arbeitsformen wie mobiles Arbeiten und home office? Die Antwort darauf lautet: Nein. Der EuGH wendet sich nicht gegen diese Arbeitsformen. Er verlangt lediglich, dass auch bei diesen Arbeitsformen die Arbeitszeit „objektiv, verlässlich und zugänglich“ erfasst wird. Bei digitaler Arbeit wird es grundsätzlich möglich sein, die geleisteten Arbeitszeiten manipulationssicher durch technische Einrichtungen zu erfassen. Schwieriger wird es bei „offline“-Arbeit. Hier werden die Arbeitgeber die Möglichkeiten anbieten müssen,

um händisch erfasste Arbeitszeiten zeitnah in ein betriebliches Arbeitszeitsystem übertragen zu können.

Das Urteil des EuGH wurde von der Großen Kammer des Gerichtshofs erlassen. Dieser Umstand unterstreicht die Bedeutung des Urteils. Dass das Urteil zu mehr Aufwand in den Betrieben führen kann, lässt sich nicht bestreiten. Für Unternehmen, die bereits jetzt auf die Einhaltung des Arbeitszeitrechts geachtet haben, ändert sich aber nichts. In allen anderen Unternehmen sollte ein wirksamer Arbeitszeitschutz den Aufwand wert sein. Denn Arbeitszeitschutz ist Gesundheitsschutz. Wenn das Arbeitszeitrecht den heutigen Gegebenheiten angepasst werden soll, dann muss dies an anderer Stelle geschehen, etwa bei der Festlegung der Höchststarbeitszeit und der Ruhezeit. Die Bundesrepublik Deutschland ist gut beraten, die Umsetzung des Urteils nicht auf die lange Bank zu schieben.



Dr. Eberhard Natter

Dr. Eberhard Natter
Stellv. ASJ-Landesvorsitzender

MODERNISIERUNG DES STRAFVERFAHRENS DIE ECKPUNKTE DER BUNDESREGIERUNG

Die Bundesregierung hat sich auf Eckpunkte zur Reform des Strafprozesses geeinigt. Ein Gesetzentwurf soll bis zum Juli vorliegen. Union und SPD greifen damit Forderungen aus der Justizpraxis auf. In einer Allensbach-Umfrage bei 1000 Richtern und Staatsanwälten für den Roland Rechtsreport 2019 waren aus der Praxis insbesondere gesetzliche Regelungen gefordert worden, um missbräuchliche Befangenheits- oder Beweisanträge besser in den Griff zu bekommen und Besetzungsrügen frühzeitiger abklären zu können.

Das dafür vorgelegte Eckpunktepapier enthält 12 Eckpunkte. Es ist Teil des Versprechens, das Bund und Länder den Bürgern und der Justiz mit dem sog. Rechtsstaatspakt gegeben haben. Es soll nachfolgend kurz dargestellt werden. Im Anschluss daran sollen zwei Punkte angeführt werden, die das Eckpunktepapier nicht enthält, die aber nach Auffassung des Verfassers die Strafjustiz wesentlich und nachhaltig entlasten würden.

Eckpunkt 1: Bündelung der Nebenklagevertretung

Aus den Erfahrungen des NSU-Prozesses mit 93 Nebenklägern und 59 Nebenklägervertretern soll zukünftig das Gericht mehrere Nebenkläger, die gleichgerichtete Interessen verfolgen, einen gemeinsamen Nebenklägervertreter beordnen können (Mehrfachvertretung).

Eckpunkt 2: Ausweitung der Nebenklageberechtigung auf alle Vergewaltigungstatbestände

In Vergewaltigungsfällen nach § 177 StGB soll zukünftig ein Opferanwalt nicht nur dann bestellt werden können, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, wenn also das gesetzliche Mindeststrafmaß 1 Jahr Freiheitsstrafe und mehr beträgt, sondern auch, wenn nur ein Vergehen vorliegt, jedoch die Voraussetzungen eines Regelbeispiels für einen besonders schweren Fall nach § 177 Abs. 6 StGB erfüllt ist.

Eckpunkt 3: Vereinfachung des Befangenheitsrechts

Nach geltendem Recht darf der abgelehnte Richter an Entscheidungen, die auch außerhalb der Hauptverhandlung getroffen werden können, nur dann mitwirken, wenn sie unaufschiebbar sind. Zukünftig soll eine Fristenregelung gelten, nach der über Befangenheitsgesuche in der Regel innerhalb von zwei Wochen oder bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages zu entscheiden ist. Bis dahin darf der abgelehnte Richter weiter am Verfahren mitwirken.

Damit soll die Möglichkeit, Hauptverhandlungen durch Befangenheitsanträge zu obstruieren, verringert werden.

Eckpunkt 4: Erschwerung missbräuchlicher Beweisanträge

Um missbräuchlich gestellte Beweisanträge leichter ablehnen zu können, sollen die Voraussetzungen für die Annahme der Verschleppungsabsicht abgesenkt werden. Auf die – ohnehin nicht von Gesetzes wegen, sondern von einem Teil der Rechtsprechung - aufgestellte Einschränkung, dass der Beweisantrag dazu geeignet sein muss, das Verfahren „wesentlich“ zu verzögern, soll zukünftig verzichtet werden.

Eckpunkt 5: Vorabentscheidungsverfahren bei Besetzungsrügen

Für Strafverfahren im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht soll für Besetzungsrügen eine Frist von 1 Woche ab Zustellung der Besetzungsmittelung gelten. Darüber entscheidet zunächst das betroffene Gericht. Wenn dieses der Rüge nicht abhilft, entscheidet das im Instanzenzug übergeordnete Gericht. Die Entscheidung ist abschließend.

Eckpunkt 6: Harmonisierung der Unterbrechungsfristen mit Mutterschutz und Elternzeit

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Verhinderung des „Platzens“ von Prozessen sollen die Fristen zur Unterbrechung der Hauptverhandlung mit den Schutzfristen des vor- und nachgeburtlichen Mutterschutzes harmonisiert werden.

Eckpunkt 7: Erweiterung der DNA-Analyse

Um Anhaltspunkte für das Aussehen eines unbekanntem Spurenlegers zu gewinnen, soll § 81e Absatz 2 StPO dahin ergänzt werden, dass molekulargenetische Untersuchungen an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem Material auch hinsichtlich Haar-, Augen- und Hautfarbe sowie des Alters des Spurenlegers erlaubt sind.

Eckpunkt 8: Erweiterte Befugnisse bei Einbruchdiebstahl

Nicht nur wie nach geltendem Recht beim Bandendiebstahl, sondern auch beim Verdacht auf Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung sollen die Ermittler künftig Telefongespräche und Mails überwachen dürfen, auch wenn es – noch – keine Hinweise auf eine Bande gibt.

Eckpunkt 9: Schaffung eines Gerichtsdolmetschergesetzes

Weil die Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, sollen einheitliche Standards in einem Gerichtsdolmetschergesetz geschaffen werden, in dem die Voraussetzungen für die Beeidigung und die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der Dolmetscher geregelt werden.

Eckpunkt 10: Gesichtsverhüllung vor Gericht

Es soll gesetzlich normiert werden, dass ein Verbot für Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen besteht, ihr Gesicht ganz oder teilweise zu verhüllen.

Eckpunkt 11: Informationsbefugnis

Es soll eine umfassende gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und anderen Verwaltungsbehörden geschaffen werden, insbesondere zu der

Frage, ob und inwieweit personenbezogene Daten an die Polizei übermittelt werden dürfen.

Eckpunkt 12: Bild-Ton-Aufzeichnung von richterlichen Vernehmungen

Die Möglichkeiten der Aufzeichnung richterlicher Vernehmungen im Ermittlungsverfahren soll nicht nur auf zur Tatzeit Minderjährige beschränkt sein, sondern auf zur Tatzeit erwachsene Opfer von Sexualstraftaten ausgeweitet werden.

Fazit:

Die aufgezeigten Reformen sind Schritte in die richtige Richtung. Sie greifen zum Teil Forderungen des letzten Strafkammertages, der im September 2017 in Würzburg stattfand, auf – und zwar in den Eckpunkten 1, 3, und 5. Es sind allerdings kleine Schritte, die nicht zu einer wesentlichen Vereinfachung des Strafverfahrens und zu einer wesentlichen Entlastung der Strafjustiz beitragen werden.

Eigene Vorschläge

Die beiden folgenden Vorschläge würden dagegen ganz wesentlich zu einer Beschleunigung von Strafverfahren und zu einer Entlastung der Strafjustiz führen:

- **Reform des Gebührenrechts**

Beim Strafkammertag am 16.2.2016 in Hannover hatte der Leiter der Arbeitsgruppe „Verfahrensleitung versus Verteidigerrechte“, Präsident des OLG Stuttgart a.D. Dr. Steinle, in seinem Impulsreferat ausgeführt:

„Fehlanreize bei der Verteidigervergütung erschweren die Umsetzung der Konzentrationsmaxime. Finanziell lukrativ ist nach dem RVG nicht das Hinwirken auf eine zügige Erledigung des Verfahrens, sondern das Gegenteil: die Teilnahme an einer möglichst langen Hauptverhandlung. Nach der derzeitigen Regelung fällt für jeden Sitzungstag eine Gebühr an, die nach Sitzungsdauer gestaffelt ist. Über Pauschgebührenanträge nach § 51 RVG werden darüber hinaus regelmäßig Gebührenerhöhungen von den Verteidigern beantragt und genehmigt. De lege ferenda wäre es sinnvoller, für die Hauptverhandlung insgesamt eine dem Aufwand nach angemessene Verteidigergebühr, d.h. nicht für jeden Sitzungstag, anzusetzen. Dabei könnte bezogen auf die Höhe nach Gericht und Verfahrensgegenstand differenziert werden. Gegebenenfalls könnten auch Sitzungstage gebündelt vergütet werden, da der Verteidigungsaufwand sich bei längerer Dauer der Verhandlung reduziert. Auf diese Weise könnten Fehlanreize im Vergütungssystem, die zu einer Verschleppung des Verfahrens aus sachfremden Motive einladen, abgebaut werden.“

Der Strafkammertag beschloss daraufhin mit wenigen Gegenstimmen:

Abbau von Fehlanreizen in der Verteidigervergütung

In umfangreichen Verfahren wird die Verteidigervergütung für die Hauptverhandlung gestaffelt: Für die ersten zehn Verhandlungstage werden die Gebühren gegenüber den bisherigen Sätzen erhöht. Ab dem elften Verhandlungstag reduziert sich die Höhe der Vergütung, da der Verteidigeraufwand

bei längerer Dauer der Verhandlung abnimmt.

Jedwedes Bemühen, das Gebührenrecht in dieser oder ähnlicher Weise zu reformieren, damit abzuwürgen, dass dies bei der Anzahl der im Bundestag vertretenen Rechtsanwälte aussichtslos sei, erscheint mir zu kurz gegriffen

- **Abschaffung oder Beschränkung der Rechtsbeschwerde**

In dem zweistufig ausgestalteten Ordnungswidrigkeitsverfahren entscheidet nach dem Amtsgericht ein Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts über das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde oder der Zulassung der Rechtsbeschwerde. Es handelt sich dabei um ein der Revision nachgebildetes, sehr aufwändiges Verfahren, das bundesweit sicher eine dreistellige Zahl von Staatsanwälten der Generalstaatsanwaltschaften und von Richtern an Oberlandesgerichten bindet. Dabei geht es lediglich um Ordnungswid-

rigkeiten, die bereits von den Bußgeldbehörden ermittelt und beschieden und in erster Instanz vom Amtsgericht abgeurteilt worden sind. Die Vielzahl dieser Verfahren ist den in diesen Verfahren regelmäßig erteilten Deckungszusagen der Rechtsschutzversicherungen geschuldet. Die Erfolgsaussichten liegen überschlägig unter 5 Prozent.

Die Streichung der Rechtsbeschwerde nach § 79 OwiG, zumindest der Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 OwiG würde die Strafjustiz ganz wesentlich entlasten, ohne dass der Rechtsstaat mit seiner Rechtsgewährungspflicht nennenswerten Schaden nähme. Im Gegenteil: die hypertrophe, an Revisionsmaßstäben ausgerichtete Befassung mit Bagatellen gibt den Rechtsstaat eher der Lächerlichkeit preis.

Dr. Hartmut Schnelle

Stellv. ASJ-Landesvorsitzender, VROLG Stuttgart

MIETRECHT

BESCHLÜSSE DER ASJ ZUM BEREICH WOHNUNGSPOLITIK

Der Bundesausschuss bzw. die Bundeskonferenz der ASJ hat in den vergangenen Jahren mehrere Beschlüsse im gesellschaftspolitisch wichtigen Bereich der Wohnungspolitik gefasst.

1. Gegenstand waren überwiegend Vorschläge für Gesetzesänderungen im Bereich des Mietrechts.

a) Im Mietrecht standen Gesetzesvorschläge für einen verbesserten Kündigungsschutz im Mittelpunkt.

aa) Im jüngsten Beschluss (2019) werden die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-geführten Landesregierungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Beseitigung der nach derzeitiger Gesetzeslage gegebenen „Erkafbarkeit“ von Eigenbedarf (Kündigungsmöglichkeit gemäß § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB) aufgefordert. § 577 a BGB, in dem die Frist für eine Kündigung wegen Eigenbedarfs des Vermieters bei Umwandlung eines Mehrfamilienhauses in Wohnungseigentum um drei bis zehn Jahre verlängert wird, soll allgemein gelten, das heißt auch dann, wenn eine Person eine Wohnung durch Rechtsgeschäft erwirbt oder wenn jemand einer Personenmehrheit (Gesellschaft oder Gemeinschaft) neu hinzutritt. Mit der Eigenbedarfskündigung nimmt der Vermieter dem Mieter das Recht, in der Wohnung weiter zu wohnen. Grundsätzlich ist nicht nur der Eigennutzungswunsch eines Eigentümers zu achten (Art. 14 Abs. 1 GG), das Besitzrecht des Mieters an der Wohnung als Mittelpunkt seiner privaten Existenz ist bekanntlich auch durch das Grundrecht auf Eigentum geschützt. Berücksichtigt man, dass in Folge einer Eigenbedarfskündigung zwei Haushalte die Wohnung wechseln, obwohl nur für einen Haushalt ein Bedarf zu wechseln besteht, dies die Volkswirtschaft belastet und die Lebensplanung des betroffenen Mieters erheblich beeinträchtigt und insbesondere der Erwerber der betreffenden Immobilie vor dem Erwerb noch nicht Eigentümer und folglich im Gegensatz zum Mieter nicht durch das Eigentumsgrundrecht geschützt ist, ergibt sich aus der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) die Forderung, die Voraussetzungen für eine



Eigenbedarfskündigung nach dem Vorbild des § 577 a BGB enger zu fassen. Bei einer Mehrzahl von Personen auf der Vermieterseite sollte die Eigenbedarfskündigung in der Regel nur durch eine solche Person, die auch über das Ob der Kündigung entscheiden darf, das heißt, durch den Mehrheitsgesellschafter bzw. – miteigentümer, zulässig sein.

bb) Ebenfalls in jüngerer Zeit (2018) erging ein Beschluss zum Kündigungsschutz bei Zwischenvermietung. Wenn der Vermieter selbst Mieter ist (Zwischenvermieter/-mieter), ist der Endmieter nach geltendem Recht nur geschützt, wenn der Zwischenvermieter die Wohnung gewerblich weitervermietet hat (§ 565 BGB). Vorgeschlagen wird, den Endmieter bei nicht gewerblicher Zwischenvermietung, insbesondere im Falle eines gemeinnützig handelnden Zwischenmieters, gesetzlich ebenso zu schützen wie ein Mieter geschützt ist, der die Wohnung direkt vom Eigentümer gemietet hat. Die besonderen Vorschriften für Wohnraumverhältnisse (§§ 549 bis 577a BGB) sollen auch anzuwenden sein, wenn der Vermieter (Hauptvermieter) an einen Zwischenvermieter mit dem Vorsatz

2 vermietet, dass dieser die Mieträume an einen Dritten (Endmieter) zu Wohnzwecken weitervermietet.

cc) Aus dem Jahr 2018 stammt auch ein Beschluss, nach dem es einem Mieter erleichtert werden soll, sich aus einem langfristigen Mietvertrag zu lösen. Zwecks Erleichterung der Rechtsanwendung kodifiziert werden soll die auf § 242 BGB gestützte höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der ein Mieter einen Ersatzmieter stellen darf, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat, ihm die Fortführung des Mietvertrags nicht zumutbar ist und er einen geeigneten, dem Vermieter zumutbaren Ersatzmieter stellt. Insbesondere gewerblichen Mietern soll weiterhin ein besonderes Kündigungsrecht gewährt werden, wenn die ihnen bei Fortführung des Mietverhältnisses drohende Zahlungsunfähigkeit mit der Kündigung abgewendet werden kann.

dd) Ein weiterer Beschluss von 2018 sieht vor, gesetzlich zu regeln, dass Schriftformmängel insbesondere bei gewerblichen Mietverträgen kein Kündigungsrecht mehr begründen (vgl. § 550 BGB). Die Vertragsparteien sollen lediglich gesetzlich aufgefordert werden, die Schriftform einzuhalten. Im Falle eines Schriftformmangels sollen die Vertragsparteien gegenseitig verpflichtet sein, den Mangel durch eine schriftliche Bestätigung zu beseitigen. Für Immobilienerwerber ist gesetzlich klarzustellen, dass ihnen ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer zusteht, wenn dieser nicht vollständig über den Inhalt von Mietverträgen aufgeklärt hat. Auf diese Weise wird dem berechtigten Interesse eines Erwerbers, den Inhalt von Mietverhältnissen zu kennen, entsprochen.

ee) Schon vor etwas längerer Zeit (2013) erging der Beschluss, den Mieter vor einer ordentlichen Kündigung gesetzlich genauso zu schützen wie vor einer fristlosen Kündigung. Im Falle der Kündigung eines Mietvertrags durch den Vermieter wegen Zahlungsverzugs des Mieters soll die nach der derzeitigen Gesetzeslage (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB) gegebene Möglichkeit, die Wirksamkeit der Kündigung einmal innerhalb von zwei Jahren durch Zahlung der Rückstände binnen zweier Monate nach Rechtshängigkeit der Räumungsklage zu entkräften, auch gegenüber einer ordentlichen Kündigung bestehen.

b) Im Jahr 2015 wurde ein Gesetzesvorschlag zur Modifizierung der Regelungen zum Mietspiegel beschlossen. Im Wohnraummietrecht sollen für die ortsübliche Vergleichsmiete zwecks Erweiterung der Basis für den Mietspiegel mindestens die in den letzten zehn Jahren vereinbarten Mieten (Neuvereinbarungen und Anpassungen) zu berücksichtigen sein. Die Bestimmungen zum näheren Inhalt des Mietspiegels und für das Verfahren zu seiner Erstellung sollen vor Ort als Satzung ergehen. Dafür ist den Kommunen die Satzungscompetenz zu übertragen. Die Kommunen können die erforderlichen Regelungen effektiv und ortsnahe treffen.

c) In einem Beschluss von 2017 wird die gesetzliche Regelung vorgeschlagen, nach der regional begrenzte Rechtsverordnungen des Mietrechts und des Städtebaurechts zum Mieterschutz wie insbesondere die Einführung und die Bestimmung der Gebietsgrenzen für eine Mietpreisbremse (§ 556d BGB), eine Reduzierung der Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen auf 15 % (§ 558 Abs. 3 BGB), eine zehnjährige Kündigungsfrist nach Umwandlung von einheitlichem Grundeigentum zu Wohnungseigentum (§ 577a BGB) und ein Umwandlungsverbot hinsichtlich der Bildung von Wohnungseigentum (§ 172 Abs. 1 3 Satz 4 BauGB) in Flächenstaaten nicht mehr von Lan-

desregierungen, sondern vom Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit der jeweiligen vom Volk gewählten Gemeindevertretung zu erlassen sind. Der Bundesminister der Justiz kann die jeweilige Gemeindevertretung ermächtigen, Rechtsverordnungen statt seiner zu erlassen. Derzeit bedarf es zur Festlegung der Gebiete einer Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung, was insbesondere in den Flächenstaaten dazu geführt hat, dass mieterschützende Rechtsverordnungen nicht erlassen oder unangemessen hinausgezögert werden.

2. 2017 hat der Bundesausschuss überdies einen Gesetzesvorschlag zur Wiedereinführung der Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen beschlossen. Mit diesem Status sollen besondere Mietpreisbegrenzungen, Belegungsbindungen, Veräußerbarkeit der Immobilien nur an gemeinnützige Wohnungsunternehmen und regulierte niedrige Gewinnausschüttungen z.B. an kommunale Eigner verbunden sein. Im Gegenzug sind gemeinnützige Wohnungsunternehmen von Ertragssteuern (Körperschafts- und Gewerbesteuer) und von der Grunderwerbssteuer zu befreien. Kommunen ist außerdem zu gestatten, für gemeinnützige Wohnungsunternehmen einen ermäßigten Grundsteuerhebesatz anzuwenden. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen sollen beim Immobilienerwerb einen Vorrang gegenüber privaten Investoren erhalten. Ein wesentliches Ziel ist, der Gentrifizierung entgegen zu wirken.

3. Der ASJ-Bundesvorstand hat im Januar 2019 ein Positionspapier zur Grundsteuerreform vorgelegt. Die Bemühungen in Berlin sind in vollem Gange und in jüngster Zeit vorangekommen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018, nach dem die geltende Regelung verfassungswidrig ist, muss eine Grundsteuerreform bis Ende 2019 erfolgen. Die Grundsteuer wird derzeit auf der Grundlage von Wertfeststellungen aus dem Jahr 1935 im Osten Deutschlands und von 1964 im Westen Deutschlands ermittelt. Eine Wertanpassung ist wegen des großen Verwaltungsaufwands unterblieben. Das hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr für verfassungswidrig erklärt. Der ASJ-Bundesvorstand hat sich in seinem Positionspapier für eine neue Grundsteuer im Sinne einer Kommunalaufwandsteuer ausgesprochen. Die möglichst einfach zu berechnende Höhe der Steuer richtet sich nach der Grundstücks- und Wohnfläche und nicht nach den Immobilienpreisen. Kommunen mit mehreren historisch oder geographisch abgrenzbaren Stadtteilen können entlang solcher Stadtteilsgrenzen unterschiedliche Hebesätze anwenden. Im Hebesatzrecht soll nicht nur eine Differenzierung nach Stadtteilen, sondern auch nach unterschiedlichen Wohnlagen möglich sein, wenn diese Wohnlagen in einem qualifizierten Mietspiegel ausgewiesen wurden. Das wäre für die Umsetzung in Bezug auf eine praktikable Handhabung einerseits und eine sozialgerechte Belastung andererseits wichtig. Die Kommunen sollen durch die neue Steuer keine Mehreinnahmen erzielen. Das Hauptproblem von Reformmodellen, die auf den Wert der Immobilie abstellen, ist nach Ansicht des ASJ-Bundesvorstands, dass damit mit jeder Wertsteigerung der Immobilie automatisch im gleichen Umfang auch die Grundsteuer steigen würde. In Ballungsgebieten in Deutschland sind die Immobilienpreise in den vergangenen Jahren vielfach geradezu explodiert. Eine an der Wertsteigerung der Immobilien orientierte Bemessung der Grundsteuer ginge auch zu Lasten der Mieter, da jede Steigerung auf den Mieter umgelegt wird.

T.F.

(Verfasser der Redaktion bekannt)

SEXKAUFVERBOT - DIE DEBATTE HAT FAHRT AUFGENOMMEN

KAMPFANSAGE AN DEN MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG

Seit ihrer Liberalisierung 2001 wurde Prostitution in Deutschland salonfähig. Damals hatte der Gesetzgeber die selbstbestimmte, unabhängige, Steuern zahlende, sozialversicherte Prostituierte im Kopf. Ein gut gemeinter, maßgeblich von den Grünen vorangetriebener Feldversuch, der jetzt siebzehn Jahre andauert und krachend gescheitert ist.

Nach der EU-Osterweiterung ist Deutschland zur Drehscheibe des Menschenhandels in Europa und zum Paradies für Zuhälter und Freier geworden. In den Bordellen und auf dem Straßenstrich sind Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung. Das können alle spätestens seit dem Stuttgarter Paradise-Prozess 2019 wissen. Wo Jürgen Rudloff, der Saubermann der deutschen Bordelle, der lange durch die Medien tingelte und die Wellness-Oasen der Männer weichzeichnete, wegen Beihilfe zum Menschenhandel verurteilt wurde. Das deutsche Rotlichtmilieu ist fest in der Hand international agierender organisierter Kriminalität. Dort herrschen eigene Gesetze, eigene Richter, eigene Vollstrecker. Die Frauen haben kaum Zugänge zu unseren Hilfesystemen, sind nicht krankenversichert, sie wissen oft nicht, in welcher Stadt sie sich gerade befinden. Tatsächlich handelt es sich um ein Milliardengeschäft zu Lasten der Frauen: 15 Milliarden Euro, so Schätzungen, verdient die Rotlichtbranche in Deutschland durchschnittlich pro Jahr. Das ist fast ein Drittel des Investitionsvolumens des Bundeshaushalts 2020, schrieb die Stuttgarter Zeitung am 2. April 2019.

In Schweden wurde vor 20 Jahren begonnen, die Prostitution zu verbieten. Das Nordische Modell, für das ich mich stark mache, kriminalisiert diejenigen, die für Sex bezahlen, und nicht die, die ihn verkaufen. Zudem bietet es Ausstiegshilfen. Oft wird argumentiert, mit dem Nordischen Modell sei ein Anstieg der Gewalt an Frauen einhergegangen. Kajsa Wahlberg, Schwedens Berichterstatterin für Aktivitäten gegen Menschenhandel sowie Leiterin der Abteilung Menschenhandel der Stockholmer Polizei, versicherte mir, dass das nicht stimmt. Es sei kein Anstieg der Gewalt an Frauen verzeichnet worden. Weder der Polizei noch Sozialarbeitern sind mehr Fälle von gewalttätigem Verhalten gegenüber Frauen bekannt.

Was die Debatte seit Jahren erschwert, ist die Doppelseitigkeit in der Argumentation interessierter Kreise. Einerseits behaupten Bordellbetreiber, Zuhälter, Schlepper, Menschenhändler und Investoren, Prostitution sei ein Gewerbe wie jedes andere und ein Beruf wie jeder andere. Andererseits fordert auf der politischen Bühne eben diese Seite mit ihren Protagonisten (sogenannte, aber praktisch mitgliederlose Interessenverbände von Prostituierten) regelmäßig, dass besondere Rahmenbedingungen und die erhöhte Schutzbedürftigkeit der „Branche“ zu berücksichtigen seien. Das ist zuletzt mit dem Prostituiertenschutzgesetz aus Sicht dieser Lobby vortrefflich gelungen.

Vor genau dem gleichen Problem standen wir in diesem Frühling während der parlamentarischen Beratung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch (Bt-Drs.: 19/8691). Gestärkt werden sollte die Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Die rechtlichen Rahmenbe-



Leni Breymaier MdB
(Foto: Florian Hofmann)

dingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten sollten verbessert, Aufgaben und Befugnisse gebündelt werden. Dies sollte für alle möglichen Branchen gelten, auch für das Prostitutionsgewerbe. So sah es der Gesetzentwurf des Finanzministeriums vor. Der Bundesrat aber wollte das Prostitutionsgewerbe aus der Liste streichen.

Warum sollte die Aufführung von Prostitution in den Branchenkatalog schädlich sein, um illegale Lohnpraktiken aufzudecken, wie es das Gesetz für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit vorsieht? Es ist bekannt, dass nur ein verschwindend geringer Teil der Prostituierten Steuern zahlt. Die Branche lebt geradezu von Intransparenz und Anonymität. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist Teil unserer Behörden. Sie muss ihre Arbeit machen können. Dafür zu sorgen, ist Aufgabe der Politik. Gemeinsam mit meinen für Justiz und Finanzen zuständigen Fachkollegen und -kolleginnen ist es uns im parlamentarischen Verfahren gelungen, die ursprüngliche Regelung beizubehalten. Dieses Mal konnten wir verhindern, dass der Prostitutionslobby ihre Wünsche zu Lasten der Frauen erfüllt wurden.

Mich treibt die Frage um, was die Entwicklung seit 2001 mit dem Frauenbild in dieser Gesellschaft macht? Es geht mir um die Frauen (und auch Männer) die ausgebeutet, benützt, gedemütigt, geschlagen, vergewaltigt, traumatisiert werden. Es geht mir auch um unsere Gesellschaft. Wenn jeder Mann quasi überall für dreißig Euro und weniger mit einer Frau machen kann, was er will, welches Frauenbild hat, welches Frauenbild entwickelt er? Was hat das für Auswirkungen auf unsere Gesellschaft? Diesen gesellschaftlichen Diskurs will ich führen. Und bin froh, dass die Debatte in diesem Sommer an Fahrt aufgenommen hat, nachdem ich im Bundestag den fraktionsübergreifenden Parlamentskreis „Prostitution – wohin?“ mitgegründet hatte. Immerhin.

Leni Breymaier MdB

Berichterstatterin für Zwangsprostitution der SPD-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

STRAFRECHTLICHER SCHUTZ VON PROSTITUIERTEN

RECHTSENTWICKLUNG UND DERZEITIGE VORSCHRIFTEN

Der Landesvorstand der ASJ hat in seiner Sitzung am 22.6.2019 mit Leni Breymaier und Sabine Constabel die bedrückende Situation von Prostituierten und deren in der Praxis unzureichenden strafrechtlichen Schutz erörtert. Gegenstand der Diskussion war auch das „nordische Modell“: Die Strafbarkeit der Freier. In diesem Beitrag sollen die Rechtsentwicklung und die derzeitigen Vorschriften zur Strafbarkeit von Bordellbetreibern und Zuhältern dargestellt werden.

Rechtsentwicklung

Vor 18 Jahren, im Mai 2001, brachten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten“ im Bundestag ein (Drs. 14/5958). Artikel 1 bestand nur aus zwei kurzen Paragrafen, mit denen klargestellt wurde, dass das Entgelt für die Tätigkeit der Prostituierten zivilrechtlich wirksam vereinbart werden kann, also nicht mehr sittenwidrig ist. In Artikel 2 wurde die bisherige Strafbarkeit der Förderung der Prostitution durch das Gewähren von Wohnungen in § 180a StGB beseitigt. Damit sollte den Prostituierten der Zugang zu den Sozialversicherungssystemen und ein „angemessenes Arbeitsumfeld“ ermöglicht bzw. erleichtert werden. Bordellbetreiber könnten – und würden auch, so die Erwartung – dann die bei ihnen freiwillig und ohne Ausbeutung beschäftigten Prostituierten bei der Sozialversicherung anmelden, weil sie sich nicht mehr der Gefahr der Strafverfolgung wegen Förderung der Prostitution aussetzten.

In dem Bericht des federführenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Drs. 14/7174) äußerte die SPD, der Gesetzentwurf bedeute einen Schritt nach vorn in der Geschichte der Rechtspolitik. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wertete den Gesetzentwurf als großen Durchbruch. Man mache damit Schluss mit der Doppelmoral.

Ergebnis der parlamentarischen Beratungen war das – im Wesentlichen unveränderte – Prostitutionsgesetz (ProstG), das am 1.1.2002 in Kraft trat. Mit diesem Gesetz wurde zudem der Tatbestand der Zuhälterei in § 181a StGB geändert: Die gewerbsmäßige Vermittlung sexuellen Verkehrs, welche lediglich den Anreiz zur Fortführung einer freiwillig ausgeübten sexuellen Handlung schaffe, sei dann mangels einer – bereits abstrakten – Gefährdung des geschützten Rechtsgutes nicht mehr strafbar.

Entsprechend einer EntschlieÙung anlässlich der Verabschiedung des ProstG legte die Bundesregierung am 25.1.2007 einen Bericht zu den Auswirkungen des ProstG vor (Drs. 16/4146). Das Ergebnis lässt sich kurz so zusammenfassen: Die mit dem ProstG verknüpften Erwartungen an die Verbesserung der Situation, insbesondere der Zugang zur Sozialversicherung, von Prostituierten haben sich – so nicht nur meine Bewertung – nicht erfüllt. Die Hoffnungen auf ein künftiges „angemessenes Arbeitsumfeld“ haben sich als Illusion erwiesen. Prostituierte werden nach wie vor in hochkriminellen Strukturen ausgebeutet. Das gilt insbesondere für junge Frauen, die im Zuge der EU-Osterweiterung in deutsche Bordelle verbracht wurden.

Diese Evaluation des ProstG veranlasste den Gesetzgeber, das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) zu erlassen, das am 1.7.2017 in Kraft trat. Das umfangreiche Regelungswerk sieht u.a. eine Anmeldepflicht und eine gesundheitliche Beratung für Prostituierte vor. Wer ein Bordell betreibt, benötigt dazu eine Erlaubnis.



Armin Nack

Strafbarkeit von Bordellbetreibern und Zuhältern

Bordellbetreiber und Zuhälter können sich neben den u.g. speziellen Strafvorschriften auch nach allgemeinen Vergehens- und Verbrechenstatbeständen strafbar machen, insbesondere: Sexualdelikte, Körperverletzungsdelikte, Freiheitsberaubung, Erpressung, Rauschgift-, Ausländer- und Steuerdelikte.

§ 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten

Die Vorschrift schützt Prostituierte vor ausbeuterischen Strukturen des Bordellbetreibers. Bei Minderjährigen ist bereits das Gewähren von Wohnungen unter Strafe gestellt. Die Strafe ist Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

§ 181a StGB Zuhälterei

Danach wird die ausbeuterische, die dirigistische und die fördernde Zuhälterei des Zuhälters mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§ 232 StGB Menschenhandel

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn die Prostituierte ausgebeutet werden soll. Bis zu zehn Jahren wird – teilweise auch als Verbrechen mit der Mindeststrafe von einem Jahr – bestraft, wer dabei u.a. Gewalt oder List anwendet. Die höhere Strafe gilt auch bei minderjährigen und schwer misshandelten Opfern sowie bei badenmäßigem Handeln.

§ 232a Zwangsprostitution

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder

ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst, u.a. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen. Die Tat wird zum Verbrechen, wenn der Täter dabei u.a. Gewalt anwendet.

Absatz 6 dieser Vorschrift sieht auch eine Strafbarkeit des Freiers vor. Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an dem Opfer gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt; bedingter Vorsatz reicht dabei aus. Zeigt der Freier die Tat freiwillig an, bleibt er straffrei.

§ 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie bei der Ausübung der Prostitution in dieser Lage ausbeutet. In schweren Fällen wird die Tat zum Verbrechen.

Hinweis: Der Gesetzestext kann im Internet eingesehen werden: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Armin Nack
Mitglied im ASJ-Landesvorstand

DAS SOG. „GEORDNETE RÜCKKEHR-GESETZ - EINE BEWERTUNG **BESCHLUSS DES ASJ-BUNDESVORSTANDS VOM 03.06.2019**

Einleitung:

Die Einwanderungssituation der letzten fünf Jahre hat Deutschland und die Europäische Union zweifelsohne in vielen Bereichen an ihre Grenzen gebracht. Die nicht regulierte Zuwanderung nach Deutschland kann nicht der Schlüssel zur Lösung der Probleme sein, die letztendlich Menschen zur Flucht nach Deutschland bewegen. Auch die Anzahl vollziehbar ausreisepflichtiger Menschen, die sich aktuell im Bundesgebiet aufhalten - nach diesseits ungeprüften Angaben sollen es ca. 240.000 Personen sein - zwingt Deutschland zum politischen Handeln.

Grundlage einer gelungenen Zuwanderung ist die Erhaltung unserer eigenen rechtsstaatlichen Werte und die Integration derjenigen Personen, die im Bundesgebiet künftig bleiben werden und ein Teil unserer aufgeklärten Gesellschaft werden wollen.

Aus diesem Grund sollte die SPD, allen voran die Bundestagsfraktion, den aktuell diskutierten Vorschlag des „Geordnete-Rückkehr“-Gesetzes vehement ablehnen. Denn wir geben mit diesem Gesetz grundlegende Werte und Rechte unseres Staates auf, bekämpfen rechtswidrige Zuwanderung nicht und vernichten zugleich Integrationsfolge.

Begründung:

Dies soll wie folgt begründet werden:

1.) Die Duldung und die Einführung der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

Die Duldung ist die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“, vgl. § 60 a AufenthG. Die Rechtsprechung des BVerwG (u.a. BVerwG, Urteil vom 25.09.1997, 1 C 3/97, BVerwGE 105, 232; BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, 1 C 23/99, BVerwGE 111, 62) sah und sieht vor, dass es grds. keinen aufenthaltsrechtlichen Status unterhalb einer Duldung geben kann: Entweder schiebt die Ausländerbehörde jemanden ab oder er/ sie wird geduldet. Dies soll in erster Linie für Rechtssicherheit sorgen. Wahrscheinlich wurde daher auch das ursprünglich im Referentenentwurf enthaltene Vorhaben, einen Status unterhalb der Duldung einzuführen, wieder aufgegeben.

Die Einführung einer Duldung für Personen mit „ungeklärter Identität“ (geplant in § 60 b AufenthG) bringt Deutschland migrationsrechtlich nicht voran, auch wenn das Problem der unterlassenen Mitwirkung der Betroffenen bei der Identitätsaufklärung sowie der Passbeschaffung ein reales Problem ist, welches man angehen muss.

Grundsätzlich werden auch Personen, die ihre Identität nicht preisgeben, nach dem AsylBLG leistungsberechtigt bleiben, vgl. § 1 S. 1 Nr. 4 AsylBLG. Das verfassungsrechtliche Sozialstaatsprinzip und die Menschenwürde setzen hier Grenzen, die nicht durch eine einfache Gesetzesänderung umgangen werden können (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10, BVerfGE 132, 134 – „menschwürdiges Existenzminimum“).

Personen mit einer solchen Duldung sollen künftig nicht arbeiten dürfen und grds. auch keine Ausbildung machen können. Dies gilt allerdings in der Regel auch jetzt schon, vgl. § 60 a Abs. 6 S. 1 Nr. 2, S. 2 AufenthG. Ferner ist ein Bußgeld angedacht, wenn Personen nicht bei der Passbesorgung mitwirken. Wer jedoch nicht arbeiten darf und auch kein Geld hat, den wird man schwerlich mit einem Bußgeld zur Mitwirkung bewegen können.

Kritik:

Das Ziel, vollziehbar ausreisepflichtige Personen durch die „Duldung light“ zur Passbeschaffung zu bewegen, ist unrealistisch. Diejenigen Personen, die im Bundesgebiet insbesondere durch häufige Straftaten auffallen, und an deren Rückführung ein echtes Interesse bestehen sollte, werden durch diese Regelung nicht getroffen. Häufig werden diese Menschen ohnehin nicht legal arbeiten und auf Sozialleistungen nicht angewiesen sein. Die Durchsetzung von Bußgeldern ist hier jedenfalls illusorisch.

Allerdings werden viele andere Menschen an den Folgen dieser neuen Form der Duldung leiden. Denn diejenigen, die zwar kein Asylgründe hatte (bzw. deren Gründe ggf. nur nicht anerkannt wurden), aber alles versuchen, um sich ein legales Leben in Deutschland aufzubauen, werden künftig nicht mehr arbeiten können und auch nicht in die Ausbildungsdundung wechseln dürfen (Stichwort: Spurwechsel).

Damit strafen wir diejenigen ab, die zu einem Teil dieser Gesellschaft hätten werden können und treiben sicherlich viele in die wirtschaftliche Illegalität (Stichwort: „Schwarzarbeit“).

2.) Die Neuregelungen über die Haft.

Wer die Regelungen zur Haft ändert, muss hohe verfassungsrechtliche Hürden überwinden. Art. 104 GG aber auch Art. 5 EMRK setzen hier verbindliche Grenzen, der Richtervorbehalt ist von Verfassungs wegen zu berücksichtigen.

Da die geplanten Änderungen umfassend sind, soll hier nur ein Beispiel erörtert werden: Insbesondere das neue Rechtsinstitut der „erweiterten Vorbereitungshaft“ dürfte verfassungsrechtlich bedenklich sein. Es soll dazu dienen, die Abschiebungshaft zu ermöglichen, wenn der Ausländer/die Ausländerin die Vorbereitung der Durchsetzung der Ausreisepflicht oder das Abschiebungsverfahren umgeht oder behindert. Die Vorschrift soll vor allem Personen betreffen, die ihre Identität nicht offenlegen bzw. darüber täuschen.

Kritik:

Personen, deren Identität nicht geklärt ist, können fast nie abgeschoben werden. Denn es findet sich gerade kein Staat, der bereit ist, Personen aufzunehmen, die er nicht als seinen Bürger identifizieren kann. Schon aus diesem Grund sind diese Menschen zu dulden (künftig ggf. in der Form der Duldung für Personen mit „ungeklärter Identität“).

Bereits dieser Umstand lässt eine „erweiterte Vorbereitungshaft“ leerlaufen. Denn wenn bereits zum Zeitpunkt der Haftanordnung völlig unklar ist, ob die Abschiebung überhaupt je erfolgen kann – also das Ziel der Haft überhaupt erreicht werden wird –, kann keine Haftanordnung erfolgen, da diese in jedem Fall unverhältnismäßig wäre.

Daher werden hiervon wohl nur diejenigen Personen betroffen sein, die ehrlich sind und ihre Pässe besorgen und die Identität offenlegen. Dies sind in der Regel aber auch diejenigen Personen, die ein Teil dieser Gesellschaft werden könnten – wenn man sie nur ließe.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob in diesen Fällen nicht die Beiordnung eines Rechtsbeistands zwingend erfolgen müsste. Da dies im Strafrecht in Haftsachen stets der Fall ist, sollte dies konsequenterweise auch hier erfolgen. Denn viele der Betroffenen sind rechtsunkundig, sprechen schlecht Deutsch, verfügen über keine finanziellen Mittel und sind auch in Deutschland teilweise erniedrigenden Behandlungen ausgesetzt (siehe die letzte Stellungnahme der Anti-Folter-Kommission des Europarats). Ferner ist die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung in Abschiebungsfällen ein häufiges Problem. Zur Frage der Beiordnung eines Rechtsbeistands enthält das Gesetz jedoch nichts.

3.) Die Verschärfung des Ausweisungsrechts.

Das neue Gesetz sieht ferner die Verschärfung des Ausweisungsrechts vor. Die Ausweisung ist – sehr stark verkürzt – das Erlöschen eines bestehenden Aufenthaltstitels im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung, vgl. § 53 AufenthG. Im Rahmen einer Ausweisungsentscheidung wird das persönliche Bleibeinteresse des Ausländers gegen das öffentliche Ausweisungsinteresse abgewogen.

Die Ereignisse in Köln in der Silvesternacht 2015/16 bewogen den Gesetzgeber, das Ausweisungsrecht erheblich zu verschärfen. Durch die damalige Gesetzesanpassung wurde § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG modifiziert. Aktuell lautet die Norm:

„Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.“

Vor den Ereignissen in Köln lag die Dauer der Freiheitsstrafe bei zwei Jahren, so dass ein entsprechendes Ausweisungsinteresse erst bei einer signifikanten Freiheitsstrafe gegeben war.

Die aktuelle Regelung soll nun erneut angepasst und erheblich verschärft werden. Künftig soll das „schwere Ausweisungsinteresse“ des § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG schon bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten (!) gegeben sein.

Kritik:

Die Bundesregierung ändert hier nicht das Asylrecht, sondern das Aufenthaltsgesetz. Betroffen von diesen Änderungen sind nicht neu hinzukommende Personen, die vermeintlich Schutz in Deutschland suchen und dann massiv straffällig werden, sondern alle Ausländer (!), die im Bundesgebiet leben. So kann z.B. ein junger Albaner, der seit 20 Jahren in Deutschland lebt, dessen Familie hier ist und der keine Beziehungen in seine alte Heimat unterhält, von der Verschärfung betroffen sein, wenn er sich unerlaubt von einem Unfallort entfernt und zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt wird.

Neben der Frage der Ausweisung kann hierdurch auch, selbst wenn die Ausweisung abgewendet werden sollte, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Dieser Ansatz ist brutal und zerstört bestehende Integrationsfolge. Er verursacht bei diesen Menschen das Gefühl, nicht dazu zu gehören, da auch kleinere Verstöße das „wir“ und „ihr“ sehr deutlich werden lassen.

In diesem Zusammenhang ist vor allem herauszustreichen, dass in erster Linie Menschen betroffen sein werden, die bereits legal hier leben und schon eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, welche dann durch die Ausweisung erlöschen kann (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).

Diejenigen, die hier unrechtmäßig aufhältig und vollziehbar ausreisepflichtig sind, schwere Straftaten begehen und ihre Identität nicht preisgeben, sind von diesen Verschärfungen gerade nicht betroffen, da diese Personen schon keine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die Verschärfung des Ausweisungsrechts ist daher kein Mittel, um dieses Problemfeld zu beackern, sondern vielmehr geeignet, die Gesellschaft weiter zu spalten.

4. Fazit:

Das „Geordnete-Rückkehr“-Gesetz spricht in seiner Zielsetzung tatsächlich bestehende Probleme an, die vorgeschlagenen Lösungsansätze gehen aber vollständig an dieser Zielsetzung vorbei. Es werden in erster Linie diejenigen Menschen von den Regelungen betroffen sein, die ein wertvoller Teil dieser Gesellschaft werden könnten und die ihre Identität nur deshalb nicht preisgeben, weil das, was sie in der Heimat erwartet, viel schlimmer ist, als das „Leben in der Duldung“ (u.a. Flucht aufgrund von Klimaveränderungen).

Diejenigen Personen, die ihre Identität nicht offenlegen und hier durch massive Rechtsverstöße auffallen, werden sich durch eine „Duldung-light“ nicht beeindrucken lassen und von den Verschärfungen des Haft- und Ausweisungs-

rechts in der Regel nie betroffen sein.

Gleichzeitig rütteln man u.a. mit den geplanten Haftverschärfungen sowie den Kürzungen der Sozialleistungen an grundlegenden Werten, die Verfassungsrang haben; die Verschärfungen des Ausweisungsrecht gefährden in Teilen

bereits erzielte Integrationserfolge in erheblichem Maße und spalten die Gesellschaft zunehmend.

Aus diesen Gründen verletzt das „Geordnete-Rückkehr“-Gesetz grundlegende, sozialdemokratische Werte und ist daher in dieser Form abzulehnen.

Impressum

Herausgeber
SPD-Landesverband Baden-Württemberg

Redaktionsanschrift
Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart
Tel. 0711/61936-0, Fax 0711/61936-20

www.spd-bw.de
www.asj-bawue.de

Layout: Dr. Gudrun Igel-Mann
Konzeption & Gestaltung: IFK Berlin, www.ifk-berlin.org

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasserin/des Verfassers, nicht aber (unbedingt) die Meinung der Redaktion wieder.